

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der
Stadt Lauchhammer**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 46) und des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 47), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Lauchhammer erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Lauchhammer aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag während des Stadtfestes
2. am 1. Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

Entsprechendes gilt für den Verkauf von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

§ 3

Inhaber von Verkaufsstellen, deren Verkaufsstelle aufgrund dieser Verordnung an Sonn- und Feiertagen geöffnet ist, haben in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 4

Die gesetzlichen und tariflichen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der § 10 BbgLÖG, sind zu beachten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Lauchhammer vom 01. März 2012 außer Kraft.

Lauchhammer, den

Pohlentz
Bürgermeister